

Sportförderungsrichtlinien des StadtSportVerbandes Witten e.V.

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Sportförderung

Ziel dieser Richtlinien ist es, insbesondere den Wittener Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen und eine zielgerichtete und angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen.

Sie dienen in erster Linie dem Leistungssport im Jugendbereich.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Sportfördermittel werden grundsätzlich für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür dem SSV Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportfördermitteln kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die Mitglied im StadtSportVerband Witten e.V. (SSV) sind, können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss mindestens zwei Jahre Mitglied im SSV sowie in einem dem Landessportbund angeschlossenen Fachverband sein.
- Der Verein sollte mindestens 30 Mitglieder haben.
- Der Verein leistet aktive Jugendarbeit. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt (außer bei Ziffer 2.6). Ausnahmen sind möglich bei Vereinen zur Förderung des Behinderten-, Senioren-, Schieß- und Rehabilitationssports.
- Die in den jeweils gültigen Förderrichtlinien des KSB-EN geforderten Mindestmitgliedsbeiträge für aktive Vereinsmitglieder dürfen nicht unterschritten werden.

1.3 Form und Bemessungsgrundlagen der Sportförderung

Finanzielle Sportfördermittel werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Soweit eine Bemessung von Sportfördermitteln sich nicht aus diesen Richtlinien ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

2. Einzelne Fördermaßnahmen

Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

2.1 Aufwandsentschädigung für Vereinsübungsleiterinnen und -leiter

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes können an Sportvereine Zuschüsse auf der Grundlage der vom Landessportbund anerkannten Voraussetzungen gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der LSB einen Zuschuss an den Verein bewilligt.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zur Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre gewährt.

2.2 Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften

Für die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern (nur Jugendliche) an Deutschen Meisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 100 % bewilligt werden.

Für die Teilnahme an Qualifikationswettbewerben zu Deutschen Meisterschaften (Landesmeisterschaften o.ä.) können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 50 % gegeben werden.

Für die Teilnahme an Europameisterschaften und Weltmeisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorausgegangene Qualifikationsrunde.

Internationale Deutsche Meisterschaften werden nicht gefördert.

2.3 Förderung des Jugendsports (Stufe 1)

Der StadtSportVerband fördert die Jugendarbeit in den Sportarten, die in dem zum Förderungskonzept für den Spitzensport des Deutschen Sportbundes gehörenden Katalog enthalten sind.

Gefördert werden können

- a) Mannschaftssportarten
- b) Individualsportarten

Eine Förderung ist nur nach a) oder b) möglich.

Maßgeblich sind die Richtlinien zur Sportförderung des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn an den KreisSportBund entsprechende Anträge gestellt und bewilligt worden sind.

Die durch den KreisSportBund bewilligten Mittel werden auf maximal 100 % des Antragsvolumens aufgestockt.

2.4 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich der eigentlichen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der KreisSportBund Ennepe-Ruhr sich ebenfalls an den Kosten beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Zuschuss wird auf max. 5.000 EURO begrenzt.

Sportvereine, die die vom KreisSportBund Ennepe-Ruhr festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge nicht erheben, erhalten keine Zuschüsse zu Grundsportgeräten.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe des SSV angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

2.5 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins gewährt.

2.6 Leistungszentren und Leistungsstützpunkte

Für Leistungszentren und Leistungsstützpunkte, die vom LandesSportBund anerkannt worden sind, werden Zuschüsse gewährt.

3. Sonstige Förderungsmaßnahmen

3.1 Benutzung städtischer Sportanlagen

Für die sportliche Nutzung stellt die Stadt Witten den Vereinen die städtischen Sporteinrichtungen derzeit kostenlos zur Verfügung. Davon nicht

berührt ist die Energiekostenbeteiligung.

Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt nach einem vom StadtSportVerband aufzustellenden Benutzungsplan. Nähere Einzelheiten werden in den einzelnen Benutzungsgenehmigungen geregelt. Benutzungsordnungen sind Bestandteil der einzelnen Benutzungsgenehmigungen.

Die Bereitstellung der Sportanlage sowie deren Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich auf Widerruf. Etwaige einschränkende Bestimmungen (z. B. für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen auf Sportplätzen) sind zu beachten.

Die Verbrauchskosten für technische Anlagen und Einrichtungen der Vereine und sonstiger Dritter, die nicht unmittelbar der sportlichen Nutzung dienen (z. B. Trink-, Verkaufsstände, Kühlgeräte, Lautsprecher) sowie die Kosten für die Anbringung und den Betrieb von Zwischenzählern sind von den jeweiligen Vereinen zu erstatten. Zwischenzähler werden stadtseitig zur Verfügung gestellt und eingebaut.

3.2 Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter können Ehrenpreise bzw. Erinnerungsgaben zur Verfügung gestellt werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge

Sportförderungsleistungen werden in der Regel nur auf Antrag gewährt. Antragsfristen sind den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

4.2 Bewilligung

Sportförderungsleistungen nach diesen Richtlinien werden nach der Dringlichkeit bewilligt.

Zuständig für die Bewilligung der Leistungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Mittel ist der StadtSportVerband, soweit die Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist.

Die Zuschüsse werden immer auf das Hauptkonto des Gesamtvereins überwiesen.

4.3 Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Evtl. Änderungen sind nur mit

vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.4 Verwendung

Der StadtSportVerband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu überprüfen.

Der StadtSportVerband behält sich vor, in Einzelfällen die unmittelbare Verwendung/Weiterleitung des Zuschusses für bzw. an den Jugendbereich zu prüfen.

5. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten ab 16.05.2017 in Kraft.

Sportförderungsrichtlinien

Ausführungsbestimmungen

Die Erläuterungen beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Ziffern der Sportförderungsrichtlinien.

2.1 Aufwandsentschädigungen für Vereinsübungsleiterinnen und -leiter

Anträge sind an den LandesSportBund NRW e.V. zu stellen.

Hinweis: Antragsfrist des LSB beachten.

2.2 Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften

Die Anträge sind formlos zu stellen unter nachstehenden Angaben:

- a) Austragungstermin
- b) Zielort mit einfacher km-Entfernung
- c) Anzahl der jugendlichen Teilnehmer/Innen

Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) werden gezahlt für:

1 Teilnehmer/in	0,25 EURO/km
2 Teilnehmer/innen	0,35 EURO/km
3 Teilnehmer/innen	0,45 EURO/km
4 Teilnehmer/innen	0,50 EURO/km
5 Teilnehmer/innen	0,55 EURO/km
6 Teilnehmer/innen	0,60 EURO/km
7 Teilnehmer/innen	0,65 EURO/km
8 Teilnehmer/innen	0,70 EURO/km
jede/r weitere Teilnehmer/In	0,05 EURO/km mehr.

- Ersatzleute werden nicht bezuschusst.

- Es werden nur offizielle Deutsche Meisterschaften der Fachverbände bezuschusst.

Anträge sind zu stellen an den StadtSportVerband.

2.3 Förderung des Jugendsports (Stufe 1)

Anträge sind an den KreisSportBund EN bis zum 28. Februar d. lfd. Jahres zu stellen. Tel. 914500

2.4 Anschaffung von Sportgeräten

Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

2.4.1 Sonderbestimmung für die Beschaffung von Sportwaffen

Den Zuschussanträgen von Sportschützenvereinen für die Beschaffung von Sportwaffen wird nur dann entsprochen, wenn der Schießsport wettkampfmäßig betrieben wird.

Anerkannt werden kann eine Sportwaffe. Unterhält der Verein mindestens eine Schüler- bzw. Jugendmannschaft, können zwei Sportwaffen bezuschusst werden.

2.4.2 Sonderbestimmung für die Beschaffung von Booten für den Kanusport

Anerkannt werden kann bei Zuschussanträgen von Kanuvereinen 1 Boot. Nimmt der Verein regelmäßig an offiziellen Regatten und Wettkämpfen teil, können 2 Boote bezuschusst werden.

2.4.3 Sonderbestimmung für die Beschaffung von Booten für den Segelsport

Anerkannt werden kann bei Zuschussanträgen von Segelsportvereinen ein Segelboot, und zwar ein Kinder-/Jugendboot bis zum Typ „Pirat“ -einschließlich-.

2.5 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

Anträge sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

2.6 Leistungszentren und Leistungsstützpunkte

Die Zuschüsse für Leistungszentren und Leistungsstützpunkte werden auf Antrag pauschal gewährt.

	Zuschuss pauschal	Zuschuss pauschal für Vereine mit eigenen oder angemieteten Sportanlagen
	EURO	EURO
Landesleistungsstützpunkt	1.000	2.000
Landesleistungszentrum	1.500	3.000
Bundesleistungsstützpunkt	2.000	4.000
Bundesleistungszentrum	2.250	4.500

Anträge sind bis zum 1.10. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

Anlage 2

Übersicht Antragsfristen

Antragsfrist	SFR-Nr.	Förderungsmaßnahmen	Antragstellung bei
wird jährlich neu festgelegt	2.1	Aufwandsentschädigung für Vereinsübungsleiterinnen und -leiter	LSB
28.02.	2.3	Förderung des Jugendsports (Stufe 1)	KSB
01.10.	2.2	Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften	SSV
30.09.	2.4	Anschaffung von Sportgeräten	KSB/EN-Kreis/SSV
01.10.	2.5	Betrieb vereinseigener Sportanlagen	SSV
01.10.	2.6	Bundes-/Landesleistungsstützpunkte	SSV

Stand: Oktober 2020